

Bericht über die Prüfung gem. § 293e AktG über den Beherrschungsvertrag zwischen der

**Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main**

und der

**Clearstream Banking Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main**

Heidelberg
31. März 2010
28625

Bericht
über die Prüfung
gem. § 293e AktG
über den Beherrschungsvertrag
zwischen der

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main

und der

Clearstream Banking Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main

Heidelberg
31. März 2010
28625

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
00 Auftrag und Auftragsgrundlagen	1
01 Auftragsdurchführung	3
010 Beherrschungsvertrag vom 2. März 2010	3
011 Gemeinsamer Bericht der Vorstände vom 30. März 2010	4
012 Prüfungsdurchführung	5
02 Schlussbemerkung	6

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
CBF	Clearstream Banking Aktiengesellschaft
DBAG	Deutsche Börse Aktiengesellschaft
FALK & Co	FALK GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
IFRS	International Financial Reporting Standards
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Beherrschungsvertrag zwischen DBAG und CBF vom 2. März 2010

Anlage 2: Gemeinsamer Bericht der Vorstände von DBAG und CBF
vom 30. März 2010 über den Beherrschungsvertrag

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

00 Auftrag und Auftragsgrundlagen

Das Landgericht Frankfurt am Main hat uns auf gemeinsamen Antrag der DBAG und der CBF mit Beschluss vom 23. Dezember 2009 als gemeinsame sachverständige Prüferin nach § 293c Abs. 1 AktG für den Beherrschungsvertrag zwischen der DBAG und der CBF bestellt. Beide Gesellschaften haben uns daher gemeinsam mit der nach § 293b Abs. 1 AktG erforderlichen Vertragsprüfung beauftragt.

Die Durchführung unseres Auftrages erfolgte - mit Unterbrechungen - in den Monaten Januar bis März 2010 (letzter Prüfungstag: 31. März 2010).

Bei unserer Arbeit haben uns folgende Unterlagen vorgelegen:

- Beherrschungsvertrag zwischen der DBAG und CBF vom 2. März 2010,
- Gemeinsamer Bericht der Vorstände der DBAG und CBF vom 30. März 2010,
- Satzung der CBF vom 29. April 2009,
- Handelsregisterauszug der CBF vom 4. Februar 2010,
- Geschäftsordnung des Vorstands der CBF vom 14. November 2008,
- Satzung der DBAG vom 15. Juni 2009,
- Handelsregisterauszug der DBAG vom 4. Februar 2010,
- Geschäftsordnung des Vorstands der DBAG vom 7. Dezember 2009,
- Zustimmungsbeschluss vom 25. Februar 2010 des Aufsichtsrats der CBF zum Beherrschungsvertrag,
- Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 nach IFRS der DBAG nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,
- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 der DBAG nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,
- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 der CBF nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,

- Schreiben des Amtsgerichts Frankfurt am Main - Registergericht - vom 8. Januar 2010 zum Erfordernis der Berücksichtigung von Ausgleichs- und Abfindungsansprüchen nach §§ 304, 305 AktG.

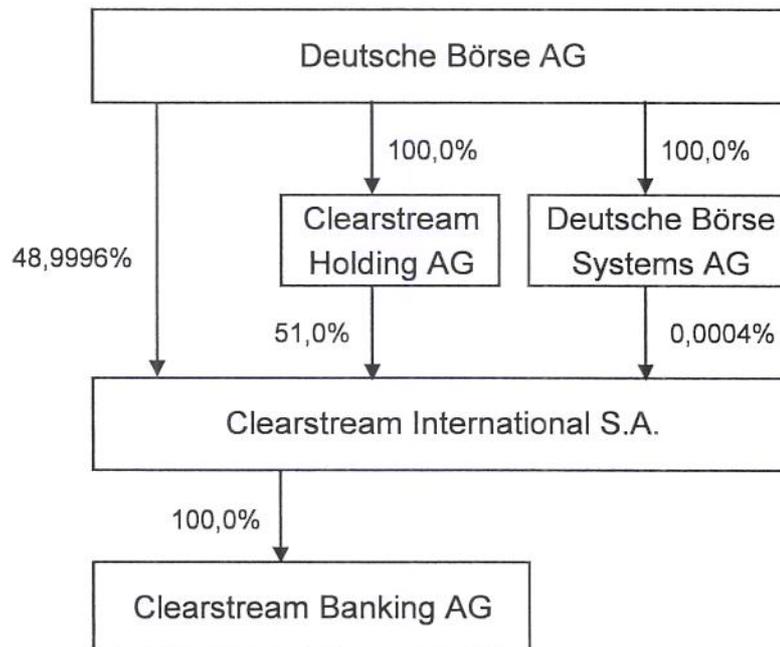
Für Umfang und Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend.

01 Auftragsdurchführung

010 Beherrschungsvertrag vom 2. März 2010

DBAG und CBF haben am 2. März 2010 einen Beherrschungsvertrag i. S. v. § 291 Abs. 1 AktG (der "Beherrschungsvertrag") geschlossen. In diesem Vertrag unterwirft sich die CBF der Leitung durch die DBAG, indem der Vorstand der CBF verpflichtet wird, den Weisungen der DBAG Folge zu leisten. Grenzen dieses Weisungsrechts bestehen neben den gesetzlichen Vorschriften (§§ 299, 309 Abs. 1 AktG) in der in § 1 Abs. 2 des Beherrschungsvertrags vorgesehenen Einschränkung des Weisungsrechts, falls die CBF durch Weisungen ansonsten gegen sich aus dem KWG bzw. dessen Nebenbestimmungen ergebende Pflichten verstoßen würde.

Die DBAG hält mittelbar 100 % der Anteile an der CBF. Die nachfolgende Abbildung zeigt die gesellschaftsrechtliche Abhängigkeit der CBF von der DBAG:



Der Beherrschungsvertrag sieht in § 2 eine Verlustübernahme der DBAG gemäß § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung vor. Der Beherrschungsvertrag enthält keine Regelungen i. S. d. §§ 304, 305 AktG (vgl. hierzu nachfolgend Tz. 011).

011 Gemeinsamer Bericht der Vorstände vom 30. März 2010

Die Vorstände der DBAG und der CBF erstatten den in der Anlage 2 beigefügten gemeinsamen Bericht zu dem Beherrschungsvertrag gemäß § 293a Abs. 1 AktG.

In dem gemeinsamen Bericht werden zunächst die Gruppe Deutsche Börse und die Vertragsparteien dargestellt. Darauf aufbauend werden die wirtschaftlichen und rechtlichen Gründe für den Vertragsabschluss dargestellt, die auf eine Verbesserung der Konzernleitungsstruktur abzielen. Daran anschließend werden die einzelnen Regelungen des Beherrschungsvertrags durch die Vorstände erläutert.

Ausführlich wird weiterhin erläutert, warum der Beherrschungsvertrag keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche nach §§ 304, 305 AktG vorsieht. Da die DBAG sämtliche Anteile an der CBF über Tochtergesellschaften hält, an denen die DBAG unmittelbar und mittelbar jeweils zu 100 % der Anteile beteiligt ist (vgl. Schaubild in Tz. 10) existieren auf den einzelnen Beteiligungsstufen für den Beherrschungsvertrag keine nach §§ 304, 305 AktG schutzwürdigen außenstehenden Aktionäre.

Nur für außenstehende Aktionäre sind Ausgleichs- und Abfindungsansprüche nach §§ 304, 305 AktG vorgesehen.

Das Amtsgericht Frankfurt a. M., Registergericht, teilt die in dem Entwurf des gemeinsamen Berichts der Vorstände vorgetragene Rechtsauffassung, nach welcher der Beherrschungsvertrag keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche (Schreiben vom 8. Januar 2010) vorsehen muss.

012 Prüfungsdurchführung

§ 293b AktG sieht eine Prüfung des Beherrschungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer vor. Da auf die Prüfung nicht nach § 293b Abs. 2 i. V. m. § 293a Abs. 3 AktG verzichtet werden konnte, da dies die Zustimmung aller Aktionäre der DBAG und der CBF erfordert hätte und auch nicht sämtliche Anteile der CBF unmittelbar von der DBAG gehalten werden, wurde FALK & Co mit der Prüfung des Beherrschungsvertrags beauftragt.

Prüfungsgegenstand ist nach § 293b AktG der Beherrschungsvertrag. Hierbei steht im Regelfall die Prüfung der Angemessenheit von im Beherrschungsvertrag vorgesehenen Ausgleichs- und Abfindungsanprüchen im Vordergrund. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Vertrag vollständig ist und den sonstigen gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an einen Beherrschungsvertrag genügt.

§ 293e Abs. 1 AktG sieht einen schriftlichen Bericht des sachverständigen Prüfers vor, der mit einer Erklärung darüber abzuschließen hat, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist. Insbesondere ist vom sachverständigen Prüfer anzugeben (§ 293e Abs. 1 Satz 3 AktG),

- nach welchen Methoden Ausgleich und Abfindung ermittelt worden sind,
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
- welcher Ausgleich oder welche Abfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Ausgleichs oder der vorgeschlagenen Abfindung und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen aufgetreten sind.

Wie unter Tz. 11 dargestellt, sieht der Beherrschungsvertrag keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche vor, da keine außenstehenden Aktionäre existieren. Daher können wir zu den vorstehend genannten Punkten keine Angaben vornehmen.

Die gleichwohl erforderliche Verlustübernahme nach § 302 AktG ist im Beherrschungsvertrag vorgesehen. Auch bezüglich der sonstigen gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an den Beherrschungsvertrag ergaben sich keine Beanstandungen.

02 Schlussbemerkung

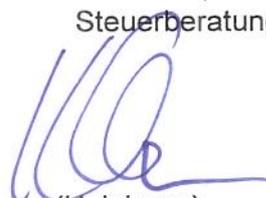
Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Beherrschungsvertrags gem. § 293e AktG fassen wir unsere Feststellungen wie folgt zusammen:

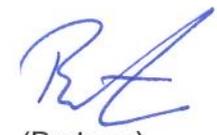
In dem Beherrschungsvertrag sind zulässigerweise keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche nach §§ 304, 305 AktG festgelegt worden. Daher entfallen Angaben zu den in § 293e Abs. 1 Satz 3 AktG genannten Punkten. Auch sonst gibt weder der Beherrschungsvertrag noch der Entwurf des gemeinsamen Berichts der Vorstände Anlass zu Beanstandungen. Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Beherrschungsvertrag die gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalte enthält. Er entspricht insbesondere den Anforderungen der §§ 291 ff. AktG.

Heidelberg, den 31. März 2010



FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Heininger)
Wirtschaftsprüfer


(Bertram)
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

Beherrschungsvertrag

zwischen

Deutsche Börse Aktiengesellschaft

Neue Börsenstraße 1

60487 Frankfurt am Main

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main

unter HRB 32232

(nachfolgend „**Deutsche Börse**“ genannt)

und

Clearstream Banking Aktiengesellschaft

Neue Börsenstraße 1

60487 Frankfurt am Main

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main

unter HRB 7500

(nachfolgend „**Clearstream Banking**“ genannt)

Präambel

Die Deutsche Börse ist mittelbar zu 100% an der Clearstream Banking beteiligt. Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den nachfolgenden Beherrschungsvertrag:

§ 1 Leitung der Clearstream Banking

- (1) Die Clearstream Banking unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Deutsche Börse. Die Deutsche Börse ist demgemäß berechtigt, dem

Vorstand der Clearstream Banking hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Deutsche Börse kann dem Vorstand der Clearstream Banking jedoch nicht die Weisung erteilen, diesen Beherrschungsvertrag (nachfolgend auch der "**Vertrag**") zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

- (2) Die Deutsche Börse wird bei ihren Weisungen gegenüber der Clearstream Banking die nach dem Kreditwesengesetz (KWG) bestehende Alleinverantwortung des Vorstands der Clearstream Banking beachten und zudem keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hat, dass die Clearstream Banking oder deren Organe gegen die ihnen durch das KWG und dessen Nebenbestimmungen auferlegten Pflichten verstoßen.
- (3) Weisungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB) oder der Textform (§ 126b BGB).
- (4) Der Vorstand der Clearstream Banking ist nach Maßgabe dieses § 1 verpflichtet, die Weisungen der Deutsche Börse zu befolgen.

§ 2 Verlustübernahme

Die Deutsche Börse ist gemäß den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer, Kündigung, Vertragsänderungen

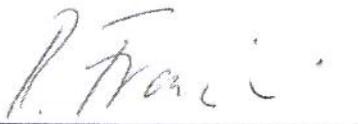
- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Clearstream Banking wirksam.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Clearstream Banking schriftlich gekündigt werden. Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen (§ 297 Aktiengesetz), bleibt davon unberührt. Jede Partei ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Deutsche Börse nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Anteile an der Clearstream Banking oder die Mehrheit der Stimmrechte aus diesen Anteilen zusteht, sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Clearstream Banking.

§ 4 Teilnichtigkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (2) Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

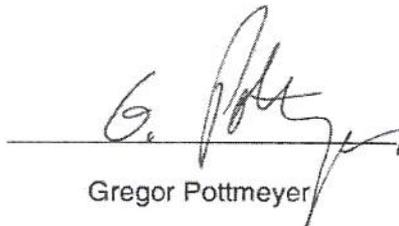
Frankfurt am Main, den 2. März 2010

Deutsche Börse Aktiengesellschaft



Dr. Reto Francioni

(Vorstandsvorsitzender)



Gregor Pottmeyer

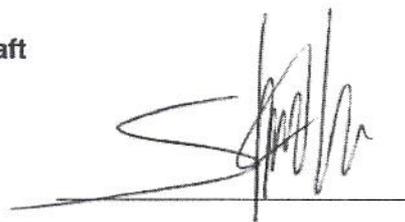
(Mitglied des Vorstands)

Clearstream Banking Aktiengesellschaft



Andreas Wolf

(Vorstandsvorsitzender)



Stefan Lepp

(Mitglied des Vorstands)

Anlage 2

**GEMEINSAMER
BERICHT
DER VORSTÄNDE**

der

Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

und der

Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

über den Beherrschungsvertrag zwischen der Deutsche Börse Aktiengesellschaft und der Clearstream Banking Aktiengesellschaft

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen in den Hauptversammlungen der Deutsche Börse Aktiengesellschaft („**Deutsche Börse**“) und der Clearstream Banking Aktiengesellschaft („**Clearstream Banking**“) erstatten der Vorstand der Deutsche Börse und der Vorstand der Clearstream Banking gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungsvertrag zwischen der Deutsche Börse und der Clearstream Banking vom 2. März 2010. Soweit keine anderen Referenzdaten in diesem Bericht angegeben sind, beziehen sich sämtliche Angaben auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

I. ABSCHLUSS UND WIRKSAMWERDEN DES BEHERRSCHUNGSVERTRAGES

1. Die Deutsche Börse hat am 2. März 2010 mit der Clearstream Banking einen Beherrschungsvertrag (nachfolgend auch der „**Vertrag**“) abgeschlossen. Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.
2. Der Vorstand der Deutsche Börse hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung am 2. März 2010 zugestimmt. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der Deutsche Börse war für den Abschluss des Vertrages nicht erforderlich.
3. Der Vorstand der Clearstream Banking hat dem Abschluss des Vertrages am 22. Februar 2010 zugestimmt. Der Aufsichtsrat der Clearstream Banking hat dem Abschluss des Vertrages am 25. Februar 2010 zugestimmt.
4. Der Vertrag bedarf der Zustimmungen der Hauptversammlungen der Clearstream Banking und der Deutsche Börse (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Deutsche Börse am 27. Mai 2010 zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Clearstream Banking voraussichtlich am 12. Mai 2010 zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der Clearstream Banking eingetragen worden ist (§ 294 Abs. 2 AktG). Eine Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Börse ist nicht erforderlich.

II. DIE GRUPPE DEUTSCHE BÖRSE UND DIE PARTEIEN DES VERTRAGES

1. Die Gruppe Deutsche Börse im Überblick

5. Die Deutsche Börse bildet als Mutterunternehmen zusammen mit ihren Tochterunternehmen einen Konzern ("**Gruppe Deutsche Börse**"). Das Geschäft der Gruppe Deutsche Börse gliedert sich entlang der Prozesskette im Wertpapierhandel in fünf Segmente:
 - Das Segment Xetra organisiert den Handel mit Wertpapieren an der Frankfurter Wertpapierbörse im Kassamarkt mit der vollelektronischen Handelsplattform Xetra und dem Präsenzhandel auf dem Parkett.
 - Eurex ist eine der weltweit größten Terminbörsen für den Handel von Derivaten (Futures und Optionen) und bietet als zentraler Kontrahent Clearingdienstleis-

tungen für den Terminmarkt, für den Kassamarkt sowie für außerbörslich (*OTC*) gehandelte Finanzprodukte an.

- Clearstream übernimmt dem Handel nachgelagerte Aufgaben und bietet die Abwicklung ("Settlement") sowie die Verwahrung für den Handel von Aktien und sonstigen Wertpapieren an.
- Market Data & Analytics konzipiert, verteilt und vermarktet Informationen und Indexprodukte für die internationalen Finanzmärkte.
- Information Technology baut und betreibt die Handelsplattformen der Gruppe Deutsche Börse.

Corporate Services ist ein übergreifend für alle fünf Segmente tätiger Bereich.

6. Die Geschäftsaktivitäten der Segmente werden jeweils von den folgenden Unternehmen der Gruppe wahrgenommen:

- Segment Xetra: Deutsche Börse als Trägerin der teilrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Frankfurter Wertpapierbörse sowie bestimmte ihrer Beteiligungsgesellschaften.
- Segment Eurex: Eurex Zürich AG (mit Sitz in der Schweiz) mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, zu denen unter anderem die Eurex Frankfurt AG, die Eurex Clearing AG und die International Securities Exchange Holdings, Inc. (ISE) (letztere mit Sitz in den USA) gehören; alleinige Aktionäre der Eurex Zürich AG sind die Deutsche Börse und die SIX Swiss Exchange AG (mit Sitz in der Schweiz).
- Segment Clearstream: Clearstream Holding AG, die Clearstream International S.A. (mit Sitz in Luxemburg) sowie deren Tochtergesellschaften, zu denen unter anderem die Clearstream Banking S.A. (mit Sitz in Luxemburg) und die Clearstream Banking AG gehören. Die EDV-Bereiche einzelner Tochtergesellschaften werden dem Segment Information Technology zugeordnet.
- Segment Market Data & Analytics: Deutsche Börse mit ihren Beteiligungen an der STOXX Ltd. (mit Sitz in der Schweiz) sowie an weiteren Gesellschaften.

- **Segment Information Technology:** Deutsche Börse Systems Aktiengesellschaft mit ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Börse Systems Inc. (mit Sitz in den USA), die Deutsche Börse Services s.r.o. (mit Sitz in Tschechien) sowie Teile der Clearstream Services S.A. und der Clearstream Banking S.A. (jeweils mit Sitz in Luxemburg); die Deutsche Börse Systems Aktiengesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Deutsche Börse.
- **Bereich Corporate Services:** Im Wesentlichen die Deutsche Börse.

7. Die wesentlichen Konzernkennzahlen per 31. Dezember 2009 auf der Grundlage der in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) für Jahresabschlüsse aufgestellten und geprüften Konzernbilanz zum 31. Dezember 2009 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2009 (jeweils im Vergleich zu den Jahren 2008 und 2007) sind die folgenden:

	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2007
• Ausgewiesenes Konzerneigenkapital in Mio. EUR	3.338,8	2.978,3	2.690,2
• Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Wertminderungsaufwand für Geschäfts- oder Firmenwerte (EBITDA) in Mio. EUR	637,8	1.508,4	1.345,9
• Konzern-Jahresüberschuss in Mio. EUR	496,1	1.033,3	911,7
• Bilanzsumme in Mio. EUR	161.360,5	145.878,6	79.626,7

2. Die Deutsche Börse

8. Die Deutsche Börse ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32232. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Börsen, insbesondere Wertpapierbörsen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die Planung, Entwicklung und Durchführung elektronischer Datenverarbeitung, insbesondere im Bereich des Bör-

sengeschäfts und des Wertpapiergeschäfts der Kreditinstitute einschließlich dessen Abwicklung sowie die Sammlung, Verarbeitung und der Vertrieb von Finanzinformationen, sowie die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen für mit dem Börsen- und Wertpapiergeschäft befasste Unternehmen, insbesondere durch Wahrnehmung zentraler Dienste in sämtlichen Tätigkeitsbereichen für die betroffenen Unternehmen. Die Gesellschaft kann Hardware und Software und alle dazugehörigen Einrichtungen erwerben, veräußern, entwickeln, mieten, vermieten oder für Dritte einsetzen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen. Sie kann insbesondere Grundstücke erwerben und veräußern, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art, beteiligen, solche errichten oder erwerben. Die Gesellschaft ist ferner zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen berechtigt. Die Gesellschaft unterliegt der im Bankgewerbe üblichen Geheimhaltungspflicht.

10. In der Gruppe Deutsche Börse nimmt die Deutsche Börse die Aktivitäten der Segmente Xetra und Market Data & Analytics wahr, und zwar gemeinsam mit den Gesellschaften, an denen sie Anteile hält und die diesen Segmenten zuzuordnen sind.
11. Ferner ist die Deutsche Börse Inhaberin der immateriellen Wirtschaftsgüter (insbesondere des Kundenstamms und der Software) des von der Eurex Frankfurt Aktiengesellschaft für Rechnung der Deutsche Börse betriebenen Terminmarkts Eurex Deutschland und erbringt für diesen Terminmarkt unterstützende Dienstleistungen.
12. Darüber hinaus werden in der Deutsche Börse Aufgaben – die sogenannten Corporate Services – wahrgenommen, die typischerweise bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft anfallen, die an der Spitze eines Konzerns steht und zugleich operativ tätig ist. Corporate Services übernimmt die folgenden Zentralfunktionen für die übrigen Segmente: Group Corporate Office (Stabsfunktionen zur Unterstützung von Organen und Personalentwicklung Führungskräfte); Investor Relations & Treasury (Pflege der Beziehungen zu Aktionären und Konzernfinanzierung); Corporate Communications (Unternehmenskommunikation); Legal Affairs (Rechtsabteilung); Group Strategy (Konzernstrategie); Human Resources (Personalabteilung); Strategic Finance (M&A Projekte, Beteiligungsmanagement, Investitionscontrolling); Group Compliance, Information Security & Risk Management (Risikomanagement und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften für die Gruppe Deutsche Börse); Financial Accounting and Controlling (Finanzbuchhaltung und Controlling); Internal Auditing (Revision); Organization & Administration (Gebäudemanagement, Infrastruktur-Bereitstellung, Einkauf).
13. Zum 31. Dezember 2009 hielt die Deutsche Börse unmittelbar 12 voll konsolidierte (also mit ihren Aktiva und Passiva in den Konzernabschluss einbezogene) Tochtergesellschaften. Sie war zum 31. Dezember 2009 mittelbar an weiteren 21 voll konsolidierten Gesellschaften beteiligt. Weitere 10 Gesellschaften (an denen die Deutsche Börse zum 31. Dezember 2009 unmittelbar oder mittelbar beteiligt war) wurden "at equity" bilan-

ziert (dies heißt, dass nicht die Vermögenswerte und Schulden der Gesellschaft im Konzernabschluss dargestellt werden, sondern nur das anteilige Eigenkapital).

14. Die wesentlichen Beteiligungen der Deutsche Börse, die außerhalb der Segmente Xetra/Teilbetrieb Frankfurter Wertpapierbörse und Market Data & Analytics tätig sind, sind die Eurex Zürich AG mit ihren Beteiligungsgesellschaften (wie z.B. die Eurex Frankfurt AG, die Eurex Clearing AG und die International Securities Exchange Holdings, Inc.), die Clearstream Holding AG, die Clearstream International S.A. mit ihren Beteiligungsgesellschaften sowie die Deutsche Börse Systems Aktiengesellschaft mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Deutsche Börse Systems Inc.
15. Als Trägerin der Frankfurter Wertpapierbörse verfügt die Deutsche Börse über eine Erlaubnis nach dem Börsengesetz.
16. Das Grundkapital der Deutsche Börse beträgt derzeit € 195.000.000 und ist eingeteilt in 195.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je € 1,00.
17. Es gibt keine stimmrechtslosen Aktien der Deutsche Börse.
18. Die Aktie der Deutsche Börse ist an der Frankfurter Wertpapierbörse im Marktsegment Prime Standard zugelassen.
19. Die Gruppe Deutsche Börse (im Sinne des Konsolidierungskreises für den Konzernabschluss) beschäftigte in 2009 im Durchschnitt 3.549 und am 31. Dezember 2009 3.600 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Davon entfielen 579 auf die Deutsche Börse zum 31. Dezember 2009 (HGB Angaben).
20. Vorsitzender des Vorstands der Deutsche Börse ist Dr. Reto Francioni. Weitere Mitglieder des Vorstands der Deutsche Börse sind die Herren Gregor Pottmeyer, Frank Gerstenschläger, Dr.-Ing. Michael Kuhn, Andreas Preuß und Jeffrey Tessler.
21. Der Aufsichtsrat der Deutsche Börse besteht aus 18 Mitgliedern (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Er setzt sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes aus 12 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen.
22. Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig an:
 - Dr. Manfred Gentz, Vorsitzender
 - Gerhard Roggemann, Stellvertretender Vorsitzender
 - Herbert Bayer*
 - Richard Berliand
 - Birgit Bokel*
 - Hans-Peter Gabe*

- Dr. Joachim Faber
- Richard M. Hayden
- Craig Heimark
- Dr. Konrad Hummler
- David Krell
- Hermann-Josef Lamberti
- Friedrich Merz
- Thomas Neißé
- Roland Prantl*
- Dr. Erhard Schipporeit
- Norfried Stumpf*
- Johannes Witt*

Arbeitnehmersvertreter sind mit * markiert.

23. Die wesentlichen Kennzahlen der Deutsche Börse per 31. Dezember 2009 (Einzelabschluss) auf der Grundlage der in Übereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch (HGB) für Jahresabschlüsse aufgestellten und geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2009 und der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2009 (jeweils im Vergleich zu den Jahren 2008 und 2007) sind die folgenden:

	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2007
• Ausgewiesenes Eigenkapital in Mio. EUR	2.185,8	2.114,4	1.916,3
• Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Wertminderungsaufwand für Geschäfts- oder Firmenwerte (EBITÄ) in Mio. EUR	695,8	1.378,4	1.113,8
• Jahresüberschuss in Mio. EUR	453,1	971,2	773,6
• Bilanzsumme in Mio. EUR	4.344,0	4.298,9	4.571,8

3. Die Clearstream Banking

24. Die Clearstream Banking ist eine Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7500. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
25. Der Gegenstand des Unternehmens der Clearstream Banking ist der Betrieb
- einer Wertpapiersammelbank und die Durchführung aller damit verbundenen Aufgaben, einschließlich der Daten- und Informationsübermittlung zwischen Aktionären, Instituten und Emittenten sowie die Zurverfügungstellung entsprechender Systeme;
 - einer zentralen Buchungs- und Clearingstelle zur Vereinfachung des internationalen Effektengiroverkehrs; sowie
 - eines Systems zur Sicherheitenstellung und –verwaltung (Collateral Management).

Die Gesellschaft ist auch befugt, als Treuhänderin

- bei der Ausgabe von Investmentzertifikaten der Kapitalanlagegesellschaften sowie bei der Verwahrung und Verwaltung der jeweiligen Fondsvermögen tätig zu werden;
- entsprechend bei der Ausstellung von Zertifikaten für ausländische Aktien mitzuwirken;
- bei der Einführung von ausländischen Aktien zum Handel und zur amtlichen Notierung an in- und ausländischen Wertpapierbörsen mitzuwirken und weitere Aufgaben des Wertpapier- und Börsenwesens wahrzunehmen, die geeignet sind, den internationalen Effektengiroverkehr zu erleichtern; sowie
- für Wertpapier- und Geldsicherheiten oder Forderungen tätig zu werden, die zur Besicherung für Anleihen, die bei der Gesellschaft verwahrt werden, bestimmt sind.

Die Gesellschaft ist auch befugt, als Verwahrerin

- von Edelmetallen tätig zu werden, soweit die verwahrten Edelmetalle als Deckungsmasse für Anleihen bestimmt sind, die bei der Gesellschaft verwahrt werden;
- entsprechende Edelmetalle für Institute zu verwahren, die in die Abwicklung der Begebung oder Erfüllung der Anleihen nach den Emissionsbedingungen eingebunden sind;

- Kontrollaufgaben im Bezug auf Lieferansprüche über Edelmetalle auszuüben, die als Deckungsmasse für Anleihen bestimmt sind, die bei der Gesellschaft verwahrt werden und
- von Edelmetallen für Kunden tätig zu werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen im In- und Ausland zu errichten, Unternehmensverträge abzuschließen sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann sich ferner an einem internationalen Effektengiroverkehr beteiligen und an allen Unternehmungen mitwirken, die der Abwicklung und Vereinfachung des internationalen Wertpapierverkehrs dienen.

26. Alleinige Aktionärin der Clearstream Banking ist die Clearstream International S.A. mit Sitz in Luxemburg. An der Clearstream International S.A. sind die Deutsche Börse mit einem Anteil in Höhe von 48,9996% des Grundkapitals, die Clearstream Holding AG mit einem Anteil in Höhe von 51% des Grundkapitals und die Deutsche Börse Systems AG mit einem Anteil in Höhe von 0,0004% des Grundkapitals unmittelbar beteiligt. Die Deutsche Börse ist die alleinige Aktionärin der Clearstream Holding AG und der Deutsche Börse Systems AG. Die Deutsche Börse ist somit (mittelbar) zu 100% an der Clearstream Banking beteiligt.
27. Die Clearstream Banking hält 17,48% des Stammkapitals und der Stimmrechte an der Link-Up Capital Markets, S.L. mit Sitz in Spanien. Darüber hinaus hat die Clearstream Banking keine weiteren Beteiligungen, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen.
28. Die Clearstream Banking verfügt als Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) über eine Bankerlaubnis. Als Kreditinstitut unterliegt die Clearstream Banking insbesondere den Eigenkapitalvorschriften des KWG und der Solvabilitätsverordnung, der Solvenzaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die Clearstream Banking ist eine Wertpapiersammelbank im Sinne des Depotgesetzes. Darüber hinaus ist die Clearstream Banking eine gegenüber der Deutschen Bundesbank notifizierte Betreiberin eines Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Abrechnungssystems im Sinne von § 24b KWG. Die BaFin hat der Clearstream Banking mit Schreiben vom 5. November 2009 mitgeteilt, dass es sich bei der Clearstream Banking um ein systemrelevantes Kreditinstitut handele und die BaFin künftig plane, Vertreter der BaFin in die Aufsichtsrats-sitzungen der Gesellschaft zu entsenden.
29. Das Grundkapital der Clearstream Banking beträgt € 25.000.000 und ist eingeteilt in 25.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je € 1,00. Die Aktien der Clearstream Banking sind nicht börsennotiert. Es gibt keine stimmrechtslosen Aktien. Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte oder Aktienoptionen sind nicht ausgegeben.
30. Die Clearstream Banking beschäftigte zum 31. Dezember 2009 360 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

31. Vorstandsmitglieder der Clearstream Banking sind die Herren Andreas Wolf (Vorsitzender des Vorstands), Stefan Lepp, Mathias Papenfuß und Frau Katja Rosenkranz.
32. Der Aufsichtsrat der Clearstream Banking besteht aus 6 Mitgliedern (§ 8 Abs. 1 der Satzung). Er setzt sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes aus 4 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen.
33. Dem Aufsichtsrat der Clearstream Banking gehören gegenwärtig an:
- Jeffrey Tessler, Vorsitzender
 - Yves Baguet
 - Peter Eck*
 - Frank Gerstenschläger
 - Norfried Stumpf*
 - Marcus Thompson

Arbeitnehmersvertreter sind mit * markiert. Jeffrey Tessler und Frank Gerstenschläger sind zugleich Mitglieder des Vorstands der Deutsche Börse.

34. Die wesentlichen Kennzahlen der Clearstream Banking per 31. Dezember 2009 (Einzelabschluss) auf der Grundlage der in Übereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch (HGB) für Jahresabschlüsse aufgestellten und geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2009 und der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2009 (jeweils im Vergleich zu den Jahren 2008 und 2007) sind die folgenden:

	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2007
• Ausgewiesenes Eigenkapital in Mio. EUR	242,6	240,7	203,8
• Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Wertminderungsaufwand für Geschäfts- oder Firmenwerte (EBITDA) in Mio. EUR	123,7	141,1	89,2
• Jahresüberschuss in Mio. EUR	92,2	90,4	63,3
• Bilanzsumme in Mio. EUR	820	1.382	1.431

III. WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES VERTRAGES

1. Verbesserung der Konzernleitungsstruktur

35. Für den Abschluss des Vertrages sprechen wirtschaftliche Gründe, insbesondere in Form der Verbesserung der Konzernleitungsstruktur innerhalb der Gruppe Deutsche Börse.
36. Im Juni/Juli 2009 wurde innerhalb des Segments Clearstream eine Zwischen-Holding-Struktur eingerichtet, indem das Grundkapital der Clearstream Holding AG im Wege einer Sachkapitalerhöhung erhöht und in diesem Zusammenhang 51% der Anteile an der Clearstream International S.A. (Luxemburg) von der Deutsche Börse in die Clearstream Holding AG eingebracht wurden. Die Clearstream Holding AG ist infolge der Einbringung über ihre Mehrheitsbeteiligung an der Clearstream International S.A. mittelbar an der Clearstream Banking und der Clearstream Banking S.A. (Luxemburg) beteiligt und fungiert seither als Zwischen-Holding im Segment Clearstream. Hintergrund der Zwischen-Holding-Struktur war, das Rating der Clearstream Banking S.A. unabhängiger von dem Rating der Deutsche Börse zu gestalten. Durch die Einziehung der Clearstream Holding AG als zusätzlicher Ebene zwischen der Clearstream International S.A. und der Deutsche Börse würde nämlich ein möglicher Zugriff auf das Eigenkapital der Clearstream Banking S.A. erschwert. Der Beherrschungsvertrag zwischen der Deutsche Börse und der Clearstream Banking hat hierauf keinen Einfluss.
37. Der Vorstand der Clearstream Holding AG besteht derzeit aus den Herren Jeffrey Tessler, Andreas Preuß, Dr.-Ing. Michael Kuhn und Andreas Wolf. Zur Vereinheitlichung der Management-Strukturen innerhalb des Segments Clearstream ist beabsichtigt, den Vorstand der Clearstream Holding AG künftig vollständig mit Vorständen/Geschäftsleitern anderer Clearstream-Gesellschaften zu besetzen. Der Abschluss des Beherrschungsvertrags dient insoweit der Aufrechterhaltung und Stärkung der organisatorischen Eingliederung der Clearstream Banking in die Gruppe Deutsche Börse - mit der Deutsche Börse als Konzernobergesellschaft - auch im Falle künftiger personeller Änderungen im Vorstand der Clearstream Holding AG.
38. Eine organisatorische Eingliederung ist neben der wirtschaftlichen und finanziellen Eingliederung, auch eine Voraussetzung für das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft. Eine organisatorische Eingliederung liegt vor, wenn der Organträger durch organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass in der Organgesellschaft sein Wille tatsächlich ausgeführt wird. Dies kann über mehrere Wege sichergestellt werden, wie z.B. über den Abschluss eines Beherrschungsvertrages. Bei Vorliegen eines Beherrschungsvertrages sind zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der organisatorischen Eingliederung in der Regel entbehrlich. Der Abschluss des Beherrschungsvertrages dient insofern auch dem Ziel der nachhaltigen Stärkung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Deutsche Börse und der Clearstream Banking, unabhängig von der künftigen Besetzung der Gremien in den Clearstream-Gesellschaften. Das Fehlen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Deutsche Börse und der Clearstream Ban-

king hätte erhebliche wirtschaftliche Nachteile für beide Unternehmen. Leistungen zwischen beiden Unternehmen müssten ohne Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit einer Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% in Rechnung gestellt werden. Da aus Sicht der leistungsempfangenden Gesellschaft ohne umsatzsteuerliche Organschaft – bedingt durch die Art der von ihr selbst erbrachten Umsätze – keine vollständige Vorsteuerentlastung erfolgen kann, würden sich bei Fehlen einer umsatzsteuerlichen Organschaft auch die (bisher) nicht mit Vorsteuer belasteten Vorleistungen der leistungserbringenden Gesellschaft, z.B. für Personal, sowie der im Leistungsprozess der leistungserbringenden Gesellschaft geschaffene Mehrwert, nachteilig für die leistungsempfangende Gesellschaft auswirken.

2. Rechtliche Vorteile eines Beherrschungsvertrages zwischen der Deutsche Börse und der Clearstream Banking

39. Ohne Beherrschungsvertrag besteht zwischen der Deutsche Börse und der Clearstream Banking ein sogenannter faktischer Konzern, auf den die Regelungen in den §§ 311 ff. AktG Anwendung finden. Danach ist die Deutsche Börse unter anderem verpflichtet, der Clearstream Banking jeden während eines Geschäftsjahres zugefügten Nachteil auszugleichen (§ 311 Abs. 1 AktG). Nachteile müssen jeweils bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres entweder tatsächlich ausgeglichen werden oder es muss bestimmt werden, wann und durch welche Vorteile Nachteile ausgeglichen werden (§ 311 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auf die zum Ausgleich bestimmten Vorteile ist der abhängigen Gesellschaft ein Rechtsanspruch zu gewähren (§ 311 Abs. 2 Satz 2 AktG). Dies bedeutet, dass sämtliche Maßnahmen und Geschäfte der Clearstream Banking, die auf Veranlassung bzw. Weisung der Deutsche Börse vorgenommen werden, in jedem Einzelfall daraufhin untersucht werden müssen, ob (und in welchem Maße) diese für die Clearstream Banking nachteilig sind und zu einer Ausgleichspflicht der Deutsche Börse führen. Aufgrund des umfangreichen Leistungsaustauschs zwischen der Clearstream Banking und der Deutsche Börse ist ein erheblicher administrativer Aufwand im Zusammenhang mit der Feststellung etwaiger Nachteilszufügungen verbunden, der durch den Abschluss des Beherrschungsvertrages entfällt.

3. Verlustausgleichspflicht der Deutsche Börse, angemessener Schutz der Interessen der Clearstream Banking

40. Mit dem Weisungsrecht der Deutsche Börse gegenüber der Clearstream Banking geht gemäß § 302 Abs. 1 AktG die Verpflichtung der Deutsche Börse einher, einen sonst entstehenden Jahresfehlbetrag (Verlust) der Clearstream Banking auszugleichen (siehe auch Tz. 46 ff.). Die Clearstream Banking erhält hiernach einen Anspruch gegen die Deutsche Börse auf pauschalen Ausgleich jedes sonst während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrages, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer

in sie eingestellt worden sind. Die Deutsche Börse muss mit anderen Worten keinen Einzelausgleich der möglicherweise durch Einflussnahmen erlittenen Einbußen herbeiführen, der sonst nach den Regeln des hier gegebenen so genannten faktischen Konzerns von der Deutsche Börse durchzuführen wäre (vgl. hierzu bereits Tz. 39). Vielmehr erhält die Clearstream Banking einen vollen Verlustausgleich durch die Deutsche Börse. Der Grund für eine etwaige Verlustentstehung bei der Clearstream Banking ist dabei irrelevant.

IV. ALTERNATIVEN ZUM ABSCHLUSS EINES BEHERRSCHUNGSVERTRAGES

41. Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzungen kommen andere Gestaltungen nicht in Betracht.
42. Die von den Parteien erörterten Alternativen haben sich gegenüber dem Abschluss eines Beherrschungsvertrages als weniger praktikabel, mit rechtlichen Risiken behaftet oder ungeeignet erwiesen. So würde z.B. eine Eingliederung der Clearstream Banking in die Deutsche Börse gemäß §§ 319 ff. AktG voraussetzen, dass sich die Aktien der Clearstream Banking unmittelbar in der Hand der Deutsche Börse befänden, so dass eine Eingliederung schon aus diesem Grunde ausscheidet. Auch ein Formwechsel der Clearstream Banking z.B. in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Personengesellschaft wäre keine geeignete Gestaltungsalternative. Darüber hinaus ist die Rechtsform der Aktiengesellschaft eine innerhalb der Gruppe Deutsche Börse bevorzugte Rechtsform, wovon nicht ohne Grund abgewichen werden soll.

V. ERLÄUTERUNG DES VERTRAGES

43. Die wesentlichen Bestimmungen des als Anlage beigefügten Vertrages werden im Folgenden erläutert:

1. § 1 Leitung der Clearstream Banking

44. § 1 Abs. 1 des Vertrages regelt die für den Beherrschungsvertrag vertragstypische Leitung der Clearstream Banking durch die Deutsche Börse. Danach kann der Vorstand der Deutsche Börse dem Vorstand der Clearstream Banking hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft im Rahmen des § 308 AktG Weisungen erteilen. Trotz dieses Weisungsrechts bleibt die Clearstream Banking ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen. Dem Vorstand der Clearstream Banking kommt folglich auch weiterhin die Aufgabe der Geschäftsführung und der Vertretung der Clearstream Banking nach außen zu. Auf der Grundlage des Beherrschungsvertrages ist der Vorstand der Clearstream Banking hingegen berechtigt und verpflichtet, zulässige Weisung der Deutsche Börse zu befolgen. Dabei sind gemäß § 308 AktG auch solche Weisungen zulässig,

die für die Clearstream Banking als abhängige Gesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Deutsche Börse oder der mit ihr und der Clearstream Banking konzernverbundenen Unternehmen dienen. Eine Weisung, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beendigen, wäre nach § 299 AktG jedoch nicht zulässig. Das Weisungsrecht besteht nur gegenüber dem Vorstand, nicht aber gegenüber dem Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung der Clearstream Banking. Werden dem Vorstand Weisungen in Angelegenheiten erteilt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats der Clearstream Banking bedürfen, kann die Zustimmung nach Maßgabe von § 308 Abs. 3 AktG durch eine Wiederholung der Weisung ersetzt werden. Das Weisungsrecht beginnt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages. Die Mitwirkungsbefugnisse der Hauptversammlung der Clearstream Banking werden durch das Weisungsrecht nicht berührt.

45. § 1 Abs. 2 des Vertrages enthält die aus regulatorischen Gründen erforderliche Einschränkung des Weisungsrechts, wonach die Deutsche Börse bei ihren Weisungen gegenüber der Clearstream Banking die nach dem Kreditwesengesetz (KWG) bestehende Alleinverantwortung des Vorstands der Clearstream Banking beachten und zudem keine Weisungen erteilen wird, deren Ausführung zur Folge hat, dass die Clearstream Banking oder deren Organe gegen die ihnen durch das KWG und dessen Nebenbestimmungen auferlegten Pflichten verstoßen.

2. § 2 Verlustübernahme

46. Besteht ein Beherrschungsvertrag, so ist der andere Vertragsteil (d.h. hier die Deutsche Börse) gemäß § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst, d.h. ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag der beherrschten Gesellschaft (d.h. hier der Clearstream Banking) auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese Rücklagen eingestellt worden sind. Die Verlustausgleichspflicht gilt bei einem Beherrschungsvertrag zwischen zwei Aktiengesellschaften kraft Gesetzes. Der dynamische Verweis in § 2 des Vertrags dient insofern lediglich als Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen.
47. Nach herrschender Meinung gilt die Verpflichtung zum Verlustausgleich erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird.
48. Der Anspruch auf Verlustausgleich wird nach herrschender Meinung bereits mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Clearstream Banking fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht. Zwischen Fälligkeit und der tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs werden für den Ausgleich Fälligkeitszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe geschuldet. Diese betragen unter Kaufleuten derzeit 5% p.a. (§§ 352 Abs. 1, 353 HGB). Etwaige darüber hinausgehende Verzugszinsen bleiben hiervon unberührt.
49. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister eingetragen und nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

3. § 3 Wirksamwerden und Dauer, Kündigung, Vertragsänderungen

50. Der Vertrag gibt in § 3 Abs. 1 die gesetzliche Regelung wieder, dass der Vertrag erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Clearstream Banking wirksam wird (§ 294 Abs. 2 AktG). Gemäß § 293 Abs. 1 u. 2 AktG wird der Vertrag ferner nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Clearstream Banking und der Deutsche Börse wirksam (vgl. oben Tz. 4). Der Beschluss der Hauptversammlungen der Clearstream Banking und der Deutsche Börse bedarf jeweils der einfachen Stimmenmehrheit des § 133 Abs. 1 AktG und zusätzlich einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 293 Abs. 1 u. 2 AktG).
51. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres der Clearstream Banking gekündigt werden (§ 3 Abs. 2). Die außerordentliche Kündigung ist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt. Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Bestimmung in § 297 Abs. 1 Satz 1 AktG. Ausdrücklich vereinbart haben Deutsche Börse und Clearstream Banking in § 3 Abs. 2 Satz 4 ein Kündigungsrecht der Parteien aus wichtigem Grund für den Fall, dass der Deutsche Börse nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Anteile an der Clearstream Banking oder die Mehrheit der Stimmrechte aus diesen Anteilen zusteht, sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Clearstream Banking.

4. § 4 Teilnichtigkeit

52. § 4 des Vertrages enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel, die die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall sichert, dass einzelne Bestimmungen entweder bei Abschluss des Vertrages bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z.B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

VI. KEIN AUSGLEICH UND ABFINDUNG, VERTRAGSPRÜFUNG

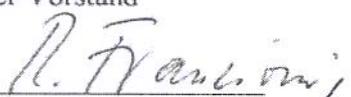
53. Der Beherrschungsvertrag sieht keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche nach § 304 AktG bzw. § 305 AktG vor, weil sich zwischen der Deutsche Börse als herrschendem Unternehmen und der Clearstream Banking als beherrschtem Unternehmen auf keiner Stufe konzernfremde Aktionäre befinden und die Clearstream Banking nach herrschender Meinung daher keine „außenstehenden Aktionäre“ hat, zu deren Gunsten ein Ausgleich und eine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG zu vereinbaren wäre. Dies folgt bereits aus der Regierungsbegründung zum Aktiengesetz von 1965, wonach der andere Vertragsteil selbst sowie die dem anderen Vertragsteil gleichgestellten Personen keine „außenstehenden Aktionäre“ sind. Hierzu gehören nach der Regierungsbegründung die-

jenigen Personen, deren Vermögen wirtschaftlich mit dem Vermögen des anderen Vertragsteils eine Einheit bildet oder deren Erträge dem anderen Vertragsteil (hier also der Deutsche Börse) letztlich zufließen, was bei der Clearstream International S.A., als alleiniger Aktionärin der Clearstream Banking, zutrifft. Als Alleinaktionärin der Clearstream Banking ist darüber hinaus die Zustimmung der Clearstream International S.A. zu dem Abschluss des Beherrschungsvertrages notwendig. Es ist zudem vorgesehen, dass die Clearstream International S.A. in der Hauptversammlung der Clearstream Banking vorsorglich auf die Vereinbarung eines Ausgleichs und einer Abfindung verzichtet.

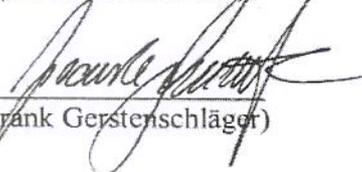
54. Gemäß § 293b Abs. 1 AktG ist ein Beherrschungsvertrag durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen, es sei denn, dass sich alle Aktien der abhängigen Gesellschaft in der Hand des herrschenden Unternehmens befinden (§ 293b Abs. 1 AktG) oder alle Anteilshaber aller beteiligten Unternehmen in öffentlich beglaubigter Form hierauf verzichten (§ 293b Abs. 2 i.V.m. § 293a Abs. 3 AktG). Ein notariell beglaubigter Verzicht durch sämtliche Aktionäre der Deutsche Börse scheidet vorliegend aus. Nach herrschender Meinung befinden sich „alle Aktien der abhängigen Gesellschaft in der Hand des herrschenden Unternehmens“, wenn sämtliche Anteile der abhängigen Gesellschaft (also der Clearstream Banking) dem herrschenden Unternehmen (also der Deutsche Börse) unmittelbar selbst gehören. Da die Deutsche Börse zwar mittelbar, aber nicht unmittelbar alleinige Eigentümerin aller Aktien an der Clearstream Banking ist und die Ausnahmen von dem Erfordernis einer Vertragsprüfung nach herrschender Auffassung im vorliegenden Fall folglich nicht eingreifen, wird der Vertrag durch einen sachverständigen Prüfer geprüft.

Frankfurt, 30. März 2010

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Der Vorstand



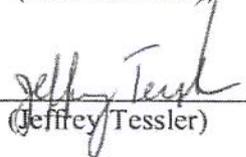
(Dr. Reto Francioni)



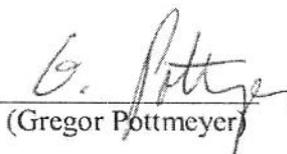
(Frank Gerstenschläger)



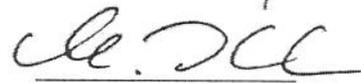
(Andreas Preuß)



(Jeffrey Tessler)



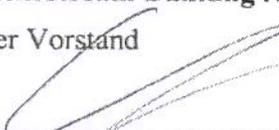
(Gregor Pottmeyer)



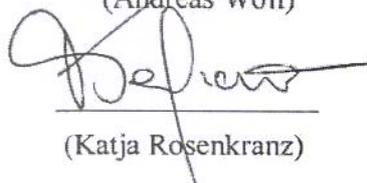
(Dr. Michael Kuhn)

Clearstream Banking Aktiengesellschaft

Der Vorstand



(Andreas Wolf)



(Katja Rosenkranz)



(Stefan Lepp)



(Mathias Papenfuß)

Anlage

Beherrschungsvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Clearstream Banking AG vom
2. März 2010

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zur Herabsetzung ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.